

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB zum Kauf von Batterie-Energie-Speicher-Systemen (BESS) der TESVOLT AG

Stand 01.03.2022

Die TESVOLT AG entwickelt und fertigt unter anderem hochwertige und kompakte Energiespeicherlösungen auf Lithium-Ionen-Basis. Diese Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung für den Kauf von Batterie-Energie-Speicher-Systemen (BESS), die in der Regel die Speicherkapazität von 1 MWh übersteigen („TESVOLT- BESS“).

Bestandteile des TESVOLT- BESS sind im Regelfall der Container als Gehäuse inklusive Beleuchtung und Brandmeldesystem, die aus mehreren Batteriezellen bestehenden Batteriemodule, der Active or Dynamix Battery Optimizer (ABO/DBO), die Active Power Unit (APU), Racks, Heizung, Lüftung, Klimaanlage, Verkabelungen und Sicherungen sowie die auf dem TESVOLT-BESS notwendige installierte Betriebssoftware. Darüber hinaus können vom Lieferumfang der TESVOLT weitere Komponenten umfasst sein, wie z. B. Mittelspannungsschaltanlage, Wechsel- oder Umrichter und Brandlöschsystem. Für den Kauf sowie gegebenenfalls die Lieferung, die Installation und die Inbetriebnahme der TESVOLT-BESS sowie deren Komponenten gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) gelten für Verträge zwischen der TESVOLT AG („TESVOLT“) und ihren Kunden, die den Kauf und gegebenenfalls die Lieferung, die Installation und die Inbetriebnahme des TESVOLT- BESS sowie dessen Komponenten zum Gegenstand haben. Angebote von TESVOLT aufgrund dieser Bedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer und gewerbliche Wiederverkäufer, nicht an Verbraucher.

1.2. Vertragspartner des Kunden wird:

TESVOLT AG
Am Heideberg 31
D-06886 Lutherstadt Wittenberg
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.: HRB 31785
USt.-ID-Nr.: DE296431494

1.3. Diese AGB werden nur durch individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und TESVOLT verdrängt. Abweichende allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von TESVOLT.

2. Zustandekommen des Vertrag zwischen dem Kunden und TESVOLT

2.1. TESVOLT und Kunde legen gemeinsam die Spezifikationen des vom Kunden gewünschten TESVOLT-BESS auf Basis der Angaben des Kunden fest. TESVOLT stellt dem Kunden in der Regel ein erstes indikatives freibleibendes Angebot zur Verfügung. Nach Abstimmung der genauen Spezifikation zwischen TESVOLT und dem Kunden stellt TESVOLT ein finales freibleibendes Angebot zur Verfügung. Alle Angebote von TESVOLT – egal, ob schriftlich, per E-Mail, im Internet, in Prospekten, Anzeigen, sonstigen Werbematerialien oder in Beratungsgesprächen – dienen allein der Information des Kunden und stellen kein rechtlich bindendes Angebot von TESVOLT zum Abschluss eines Vertrages dar.

2.2. Mit Zusendung oder Übergabe der Bestellunterlagen an TESVOLT gibt der Kunde ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Lieferung sowie gegebenenfalls die Installation und/oder Inbetriebnahme des TESVOLT- BESS ab.

2.3. TESVOLT bestätigt dem Kunden innerhalb von vier Wochen die Annahme dieses Angebots mit einer Auftragsbestätigung. Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden wird der Vertrag geschlossen. Eine Eingangsbestätigung des verbindlichen Angebots stellt noch keine Annahme dar. Sie informiert nur über den Eingang der Bestellunterlagen.

2.4. Soweit durch TESVOLT oder auf Internetseiten von TESVOLT Zeichnungen, Schaubilder, technische Berechnungen (z.B. zur Auslegung von TESVOLT- BESS), finanzielle Berechnungen und/oder Prognosen, Ertragsberechnungen und/oder Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit von TESVOLT-BESS angeboten oder erstellt werden, stellen diese lediglich Beispiele ohne Verbindlichkeit dar. Maßgeblich

sind allein die abgestimmten und angebotenen Spezifikationen. TESVOLT übernimmt keine Gewähr für deren Richtigkeit, soweit sie nicht im Einzelfall von TESVOLT als verbindlich bezeichnet werden. Sie stellen ferner keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrags dar.

3. Hauptpflichten TESVOLT

3.1. TESVOLT verpflichtet sich, den in der Auftragsbestätigung bezeichneten TESVOLT- BESS nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der Ziffer 12.1 zu planen, den TESVOLT- BESS herzustellen und nach Maßgabe der Ziffer 7 an den Kunden zu liefern. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, schuldet TESVOLT weder die Installation noch die Inbetriebnahme des TESVOLT- BESS.

3.2. Technische Änderungen an TESVOLT- BESS sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben TESVOLT vorbehalten, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des TESVOLT- BESS unwesentlich oder für den Kunden vorteilhaft sind, dem Stand der Technik entsprechen und dem Kunden keine Mehrkosten entstehen.

3.3. TESVOLT ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen im Ganzen oder in Teilen durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Lieferung und Installation des TESVOLT- BESS

4.1. Der Liefer- sowie gegebenenfalls der Installationstermin des TESVOLT- BESS ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit die Lieferung des TESVOLT- BESS ab Werk (EXW = ex works), frei Frachtführer (FCA = free carrier) oder frachtfrei (CPT = carriage paid to) gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regeln der International Chamber of Commerce (ICC) zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln (INCOTERMS) vereinbart ist, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des TESVOLT- BESS am Werk von TESVOLT.

4.2. Die Installation des TESVOLT-BESS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden nach den Ziffern 8 (Zahlungspflichten) und 10 (Mitwirkungspflichten) sowie die Klärung aller technischen Fragen und die Erfüllung aller bestehenden Mitwirkungspflichten voraus.

4.3. Angaben zu Lieferzeiten beruhen auf dem jeweils aktuellen Planungsstand und sind unverbindlich, soweit nicht etwas Anderes schriftlich zugesichert wird. Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Kunde TESVOLT zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu gewähren.

4.4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

5. Betriebssoftware und Updates

5.1. Soweit dies notwendig ist oder von TESVOLT für sinnvoll gehalten wird, kann TESVOLT die auf dem TESVOLT- BESS installierte Betriebssoftware von Zeit zu Zeit aktualisieren und das jeweilige Update bereitstellen.

5.2. Eine Bereitstellung erfolgt allenfalls zeitlich begrenzt für die Dauer eines etwaigen Garantiezeitraums, mindestens aber 3 Jahre nach Gefahrübergang gemäß Ziff. 13.

5.3. Die Art der Bereitstellung erfolgt nach billigem Ermessen von TESVOLT zum Download über das Internet oder auf eine andere geeignete Art und Weise. TESVOLT kann den Kunden über eine entsprechende Aktualisierung per E-Mail an die vom Kunden angegebene oder eine andere bei TESVOLT bekannte E-Mail-Adresse des Kunden oder in einem von TESVOLT bestimmten Portal benachrichtigen.

5.4. Für den Fall, dass sich der Kunde für eine etwaig von TESVOLT angebotene automatische Download- und Installationsfunktion von Updates entscheidet, sorgt der Kunde für einen funktionstüchtigen Internetzugang, um die reibungslose Aktualisierung und Inbetriebnahme der Updates zu ermöglichen.

5.5. Es obliegt dem Kunden, für eine Installation des Updates auf dem TESVOLT- BESS zu sorgen. Wird ein Update nicht installiert, ist eine vollständige Funktionsfähigkeit des TESVOLT- BESS möglicherweise nicht gewährleistet. Aus einer Fehlfunktion des TESVOLT- BESS, die auf veralteter Betriebssoftware beruht, kann der Kunde keine Rechte herleiten.

5.6. Sofern der Kunde den TESVOLT- BESS gemeinsam mit anderen Komponenten oder Systemen einsetzt, obliegt es ihm, die Kompatibilität von Updates des TESVOLT - BESS mit solchen Komponenten oder Systemen vorab zu prüfen.

6. Annahmeverzug des Kunden

6.1. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sagt vereinbarte Termine kurzfristig (weniger als zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin) ab, macht im Rahmen des Bestell- und Abstimmungsprozesses falsche Angaben oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist TESVOLT berechtigt, die geschuldeten Leistungen bis zur Beendigung des Verzugs oder der Vornahme der Mitwirkungshandlung auszusetzen und den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

6.2. Die Kosten für die Lagerung des TESVOLT- BESS trägt während des Annahmeverzugs der Kunde. Die Kosten werden pauschal mit 0,75 Euro (netto) pro Tag pro m² Lagerfläche berechnet.

6.3. Im Fall des Annahmeverzuges des Kunden kann TESVOLT nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme des TESVOLT- BESS vom Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall kann TESVOLT von dem Kunden einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30% des Netto-Kaufpreises verlangen, da der TESVOLT- BESS kundenspezifisch für den Einzelfall gefertigt ist. Der Schadensersatz ist jeweils höher oder niedriger anzusetzen, wenn TESVOLT einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

7. Erfüllungsort / Entgegennahme und Lagerung des TESVOLT - BESS

7.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der im Angebot und der Auftragsbestätigung genannte Lieferort. Ist kein ausdrücklicher Lieferort benannt, ist die Lieferung und Transportart des TESVOLT- BESS ab Werk (EXW; Am Heideberg 31, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Deutschland) gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS vereinbart.

7.2. Im Fall der Lieferung EXW oder FCA gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS ist Voraussetzung für die Übergabe des TESVOLT- BESS an den Kunden oder das beauftragte Transportunternehmen die Einhaltung aller erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Gefahrguttransporten, insbesondere der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Der Kunde stellt insoweit sicher, dass die von ihm zur Abholung beauftragte Spedition die gültigen Auflagen für eine Abholung gemäß den Vorgaben des ADR erfüllt. Der Spediteur oder Frachtführer muss bei der Abholung gegenüber TESVOLT die notwendige Dokumentation und alle erforderlichen Schutzmaßnahmen vorweisen. TESVOLT ist verpflichtet, jede Abholung auf Einhaltung der Vorgaben des ADR zu überprüfen. Sofern die Vorgaben nicht erfüllt sind, wird TESVOLT keiner Übergabe des TESVOLT- BESS zustimmen.

7.3. Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, muss der Kunde auf eigene Gefahr und Kosten die Einfuhrgenehmigung oder andere behördliche Genehmigungen beschaffen sowie alle Zollformalitäten für die Einfuhr der Ware erledigen.

7.4. Teillieferungen und Teilleistungen durch TESVOLT sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

7.5. Die Ware ist sofort nach Erhalt durch den Kunden einer äußeren Sichtprüfung zu unterziehen. Erkennbare Schäden an der Verpackung sind bei der Quittierung des Erhalts des TESVOLT- BESS auf dem Frachtbrief zu vermerken.

7.6. Mängel, die offensichtlich sind oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung zutage treten, sind spätestens sieben Kalendertage nach Übergabe des TESVOLT- BESS an den Kunden TESVOLT in Textform anzuzeigen.

7.7. Verdeckte Mängel sind TESVOLT innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen nach ihrer Entdeckung in Textform mitzuteilen.

7.8. Der Kunde hat die TESVOLT "Handhabung und Lagerung" Richtlinien einzuhalten, die auf der Internetseite von TESVOLT unter <https://www.tesvolt.com/de/service/downloads.html> zu finden sind. Der Kunde ist verpflichtet, den TESVOLT-BESS ab Übergabe sachgemäß zu lagern und vor jeglicher Beschädigung wie z.B. durch Tiefenentladung oder Einfrieren sowie vor Untergang, Abhandenkommen

und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Zudem hat der Kunde ab Übergabe die im „Technischen Datenblatt“ des betreffenden TESVOLT– BESS spezifizierten Temperaturgrenzen und Luftfeuchtigkeitsgrenzen einzuhalten, abrufbar unter <https://www.tesvolt.com/de/service/downloads.html>.

7.9. Mit der Übergabe des TESVOLT– BESS an den Kunden wird TESVOLT dem Kunden den Entwurf eines Inbetriebnahmeprotokolls in elektronischer Form (z.B. USB-Stick) zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll bei der Inbetriebnahme ausgefüllt, unterzeichnet und unverzüglich nach der Inbetriebnahme auf dem Postweg oder per E-Mail an TESVOLT versandt wird.

8. Preise, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

8.1. Der geschuldete Kaufpreis ist ein Pauschalpreis. Der Preis gilt ab Werk (EXW) gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS, exklusive Verpackung und Transport, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Preise für Verpackung und Transport werden gesondert in Rechnung gestellt. Zuzüglich zum Kaufpreis ist die im Zeitpunkt der Übergabe geltende Umsatzsteuer zu entrichten, soweit sie nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalls (z.B. reverse charge-Verfahren) durch den Kunden zu entrichten ist.

8.2. Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 14 Kalendertage nach Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung ohne Abzug fällig. Ein Skonto-Abzug ist nicht zulässig, sofern dies nicht mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart worden ist.

8.3. Ist der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug, sind Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen.

8.4. Wird im Fall des Zahlungsverzuges eine erneute Aufforderung zur Zahlung oder die Einziehung des Betrages durch einen Beauftragten erforderlich, so stellt TESVOLT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Berechnungsgrundlage ist auf Verlangen des Kunden nachzuweisen. Im Fall einer pauschalen Berechnung muss diese für den Kunden nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8.5. Nach Lieferung sowie gegebenenfalls Installation und Abnahme des TESVOLT– BESS erhält der Kunde eine Schlussrechnung.

8.6. Der Kunde kann gegen Forderungen von TESVOLT nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen TESVOLT aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung einer Liefer- oder Installationspflicht.

8.7. Der Kunde ist zur Abtretung oder Übertragung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TESVOLT berechtigt.

9. Steigerung von TESVOLT's Selbstkosten

9.1. Liegen zwischen dem Vertragsschluss und dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate, so ist TESVOLT berechtigt, die Preise der TESVOLT- BESS durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsschluss einer oder mehrere der folgenden Bestandteile erhöhen und sich dadurch auch die Selbstkosten von TESVOLT bei der Erbringung der Leistungen von TESVOLT unmittelbar erhöhen: Materialherstellungs- und -beschaffungskosten, Produktbeschaffungskosten, Energiekosten, Kosten für Arbeitskraft, Kosten durch Umweltauflagen, Währungsregularien oder Zolleränderungen, Frachtkosten oder öffentliche Abgaben. Die Preisänderung muss der Erhöhung der Selbstkosten von TESVOLT entsprechen und darf erst ab dem Tag der jeweiligen Erhöhung der Selbstkosten von TESVOLT erfolgen. Bei der Kalkulation der Preisänderung sind gegenläufige Kostensenkungen bei den vorgenannten Bestandteilen zu berücksichtigen. Eine Preisänderung darf jedoch nicht erfolgen, wenn TESVOLT die Kostensteigerung selbst zu vertreten hat.

9.2. Bei jeder weiteren Erhöhung der Erhöhung der Selbstkosten von TESVOLT nach der jeweils letzten Preisänderung ist die vorstehende Ziffer 9.1 entsprechend anwendbar.

9.3. Reduzieren sich die in Ziffer 9.1 genannten Bestandteile und infolgedessen auch die Selbstkosten von TESVOLT, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der genannten Bestandteile kompensiert wird, ist TESVOLT verpflichtet, die Kostenreduzierung durch einseitige Erklärung im Wege einer Preissenkung unverzüglich an den Käufer weiterzugeben.

10. Installation und Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS

10.1. Soweit TESVOLT sich im Einzelfall zusätzlich zur Lieferung des TESVOLT– BESS auch zur Installation und/oder zur Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS und/oder zur Installation von Updates auf dem TESVOLT- BESS verpflichtet hat, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen der Ziffern 10.2 bis 10.9.

10.2. TESVOLT wird den TESVOLT- BESS und weitere Komponenten je nach vereinbartem Leistungsumfang

- a. an dem gemeinsam abgestimmten Installationsort installieren,
- b. mit dem Elektrizitätssystem des jeweiligen Gebäudes oder Grundstücks zur Bereitstellung von Hilfsenergie verbinden, und
- c. in Betrieb nehmen.

10.3. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Voraussetzungen für die Installation und/oder Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS zu prüfen und zu schaffen sowie zum Schutz des Liefer- und Montagepersonals alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies umfasst insbesondere

- a. die Einräumung geebener, freier und – soweit notwendig – für die Befahrung mit Schwerlasttransportern geeigneter Anfahrwege sowie die Einräumung freier und geebener Installationsflächen für den TESVOLT– BESS ,
- b. die Installation bzw. Verlegung der erforderlichen Elektroleitungen, -verteiler und -versorgungssysteme des Gebäudes oder des Grundstücks,
- c. die Bereitstellung der erforderlichen Anschlüsse an die Elektroleitungen, -verteiler und -versorgungssysteme des Gebäudes oder der Übergabestation,
- d. die unaufgeforderte Bereitstellung aller nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie der gegebenenfalls erforderlichen statischen Angaben oder Angaben zur Beschaffenheit des Bodens,
- e. soweit ein Anschluss an das Stromnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) bestehen soll: die Herstellung eines neuen bzw. die Veränderung und Aufrechterhaltung des bestehenden Netzanschlusses zum Strombezug und zur Stromeinspeisung,
- f. die Überprüfung der elektrischen Anlage am Installationsort auf Eignung bzw. die Herstellung der Eignung der vorhandenen elektrischen Anlage für die Installation und den Betrieb des TESVOLT– BESS,
- g. die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheits-, Gesundheitsschutz-, Arbeitnehmerschutz- und Umweltschutzvorschriften, und
- h. die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit.

10.4. Der Kunde stellt den notwendigen Strom und gegebenenfalls erforderliches Wasser auf eigene Kosten zur Verfügung.

10.5. Nach der Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS ist der Kunde zur Abnahme der Installationsleistungen von TESVOLT verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch Gegenzeichnung des Inbetriebnahmeprotokolls von TESVOLT zur Funktionsfähigkeit des TESVOLT-BESS. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

10.6. Verweigert der Kunde die Erklärung der Abnahme der Installationsleistungen, so gilt die Abnahme dennoch als erfolgt, wenn der Kunde den TESVOLT- BESS in bestimmungsgemäßer Weise nutzt, die Voraussetzungen der Abnahme gemäß Ziffer 10.5 vorliegen und TESVOLT dem Kunden eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme gesetzt sowie den Kunden mindestens in Textform auf die Fiktion der Abnahme und deren Folgen hingewiesen hat.

10.7. Die Beantragung und Beschaffung aller für den Netzanschluss des TESVOLT– BESS gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen ist ausschließlich Aufgabe des Kunden. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass der TESVOLT- BESS im Anschluss an die Inbetriebnahme auf einem von TESVOLT bestimmten Portal registriert wird.

10.8. Eventuelle Gebühren oder Netzanschlusskosten sowie sonstige Kosten, die an den am Installationsort zuständigen Stromnetzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Inbetriebnahme und/oder dem Betrieb des TESVOLT- BESS zu zahlen sind, sind im Kaufpreis nicht enthalten und vom Kunden zu tragen.

10.9. Die Inbetriebnahme oder auch ein Probebetrieb des TESVOLT- BESS erfolgen durch TESVOLT stets im Auftrag und für den Kunden. TESVOLT wird zu keinem Zeitpunkt selbst Betreiber des TESVOLT- BESS. Dem Kunden obliegen alle Rechte und Pflichten des Betreibers eines Energiespeichers nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere die Wahrnehmung energie- und steuerrechtlicher Pflichten in Bezug auf den Betrieb des TESVOLT- BESS, Melde- und Mitteilungspflichten und Pflichten zur Zahlung von Steuern, Entgelten und Abgaben auf den ein- und ausgespeicherten Strom.

11. Versicherung

11.1. TESVOLT wird eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 5.000.000 EUR je Schadenereignis für Personenschäden sowie für Sachschäden unterhalten und dem Kunden auf Nachfrage nachweisen.

11.2. TESVOLT wird den TESVOLT- BESS bis zum Gefahrübergang gemäß Ziffer 13 gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Transportschäden versichern.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, über den TESVOLT- BESS ab dem Gefahrübergang gemäß Ziffer 13 bis zum Übergang in sein Eigentum gemäß Ziffer 14 auf eigene Kosten eine Allgefahrenversicherung zum Neuwert abzuschließen. Ist der Abschluss einer Allgefahrenversicherung dem Kunden objektiv nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so ist der TESVOLT- BESS mindestens aber gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl- und Transportschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen sein Versicherungsunternehmen zustehenden Ansprüche, soweit sie sich auf das Eigentum oder Miteigentum von TESVOLT beziehen, an TESVOLT ab; TESVOLT nimmt die Abtretung an.

12. Weitere Pflichten des Kunden

12.1. TESVOLT plant den TESVOLT- BESS insbesondere hinsichtlich Kapazität und Leistung auf Basis der Angaben des Kunden. Der Kunde hat die gemachten Angaben sorgfältig zu prüfen. TESVOLT muss bei der Planung und Herstellung des TESVOLT- BESS darauf vertrauen, dass die Angaben des Kunden, die in die Planung des TESVOLT- BESS einfließen, fehlerfrei sind. TESVOLT trifft keine Pflicht, die Angaben des Kunden – außer auf Plausibilität – zu prüfen.

12.2. Der Kunde ist verpflichtet, TESVOLT oder von TESVOLT beauftragten Dritten den ungehinderten und gefahrlosen Zugang zum TESVOLT- BESS und zum Grundstück zu gewähren, soweit dieser zur Installation und Inbetriebnahme des TESVOLT- BESS oder zur Vornahme von Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich ist.

12.3. Der Kunde bzw. Betreiber des TESVOLT- BESS weist TESVOLT alle für die Errichtung und den Betrieb des TESVOLT- BESS sowie weiterer zu liefernden Komponenten notwendigen Genehmigungen und Rechte nach (insbesondere Genehmigung des Bauantrags, sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen wie Brandschutzkonzeption, Netzanschlusszusage inkl. Anschlussbedingungen, Flächennutzungsrecht, Schallschutzvorschriften und Kampfmittelbeseitigung).

12.4. Der Kunde erstellt vor der Anlieferung des TESVOLT- BESS ein bauseits durch einen Statiker geprüfetes und nivelliertes Fundament für den TESVOLT- BESS.

12.5. Weitere erforderliche Tiefbauarbeiten, insbesondere für die Kabelverlegung, sind ebenfalls vor Anlieferung des TESVOLT- BESS bauseits vom Kunden zu erbringen.

12.6. Für den Fall, dass sich E-Mail-Adressen des Kunden, die bei TESVOLT bekannt sind, ändern oder ihre Gültigkeit verlieren, ist der Kunde verpflichtet, dies TESVOLT gegenüber anzuzeigen und ggf. eine neue E-Mail-Adresse für die Kommunikation mit TESVOLT anzugeben.

13. Gefahrübergang

13.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des TESVOLT- BESS geht abhängig vom vereinbarten Erfüllungsort und der vereinbarten Transportklausel nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden INCOTERMS auf den Kunden über.

13.2. Soweit nach Ziffer 7.1 Satz 2 die Übergabe und Transportart EXW vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Zurverfügungstellung des TESVOLT- BESS am Werk (EXW; Am Heideberg 31, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Deutschland) auf den Kunden über.

13.3. Auch wenn die Parteien nach Ziffer 10.1 zusätzlich zur Lieferung die Installation und Inbetriebnahme des TESVOLT- BESS vereinbart haben, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe des TESVOLT- BESS auf den Kunden über. Soweit die Übergabe des TESVOLT- BESS und dessen Installation zu verschiedenen Terminen erfolgen, ist der Kunde verpflichtet, den TESVOLT- BESS ab der Übergabe sachgemäß zwischenzulagern und vor Beschädigung, Einfrieren, Untergang, Abhandenkommen und gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

14. Eigentumsübergang

14.1. Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich TESVOLT das Eigentum am TESVOLT-BESS vor. Im Fall einer Teillieferung oder Teilleistung geht das Eigentum an den einzelnen gelieferten oder installierten Bestandteilen bei Eingang der hierfür vertraglich vereinbarten (Teil-)zahlungen über.

14.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der TESVOLT- BESS nicht veräußert, verpfändet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Kunde auf das Vorbehaltseigentum von TESVOLT hinweisen und TESVOLT unverzüglich in Textform benachrichtigen.

14.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und Planungen behält sich TESVOLT-Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen und Daten, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TESVOLT.

15. Softwareschutz

15.1. Für die im Lieferumfang enthaltene Software zum Betrieb und Monitoring des TESVOLT- BESS einschließlich ihrer Dokumentation wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung eingeräumt. Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

15.2. Eine darüberhinausgehende Nutzung durch den Kunden oder Dritte, die über den Rahmen einer für eigene Zwecke angefertigten Sicherungskopie hinausgeht, ist nicht gestattet. Verbotene Nutzungen sind insbesondere jegliche Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode.

16. Gewährleistung

16.1. Im Fall von Mängeln erfolgt nach Wahl von TESVOLT Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Mangelbeseitigung übernimmt TESVOLT die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. § 445a BGB bleibt hiervon unberührt.

16.2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel nach den Ziffern 7.5 - 7.7 angezeigt hat.

16.3. Ist die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel geringfügig ist.

16.4. Die im TESVOLT- BESS enthaltenen Batteriezellen unterliegen einer kontinuierlichen Leistungsminderung (sogenannte Degradation) aufgrund einer Alterung der Werkstoffe bzw. des alterungsbedingten Rückgangs des Wirkungsgrades von Batteriezellen. Diese Degradation stellt keinen Sachmangel dar, sondern gilt als vereinbarte Beschaffenheit des TESVOLT- BESS. Eine Tiefenentladung aufgrund einer nach der Übergabe nicht erfolgten Zyklisierung des TESVOLT- BESS stellt ebenso wie die natürliche Abnutzung von Verschleißteilen des TESVOLT- BESS (z. B. Ventilatoren oder Filter) ebenfalls keinen Sachmangel dar.

16.5. Hat der Kunde entgegen Ziffer 12.1 fehlerhafte Angaben gemacht, stellt eine auf Basis dieser fehlerhaften Angaben beruhende Beschaffenheit des TESVOLT- BESS keinen Sachmangel dar.

16.6. TESVOLT ist im Gewährleistungsfall berechtigt, anstelle einzelner mangelbehafteter Teile des TESVOLT- BESS auch gesamte Module bzw. Komponenten des TESVOLT- BESS auszutauschen.

16.7. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Übergabe der Sache an den Kunden. § 445b BGB bleibt hiervon unberührt.

16.8. Ort der Nacherfüllung ist der Erfüllungsort gemäß Ziffer 7.1, soweit in den nachfolgenden Ziffern 16.9 und 16.10 nichts anderes bestimmt ist.

16.9. Teile des TESVOLT- BESS bzw. Komponenten, die im Zuge einer Maßnahme zur Beseitigung eines Mangels ausgebaut und ersetzt werden, gehen in das Eigentum von TESVOLT über.

16.10. In einem Gewährleistungsfall ist der Kunde verpflichtet, TESVOLT alle zur Überprüfung des Gewährleistungsfalls und gegebenenfalls zur Nacherfüllung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und an der Überprüfung des Gewährleistungsfalls und gegebenenfalls der Nacherfüllung mitzuwirken, insbesondere

- a. TESVOLT das Inbetriebnahmeprotokoll des TESVOLT- BESS zu übersenden, soweit das Inbetriebnahmeprotokoll TESVOLT nicht bereits übersandt worden ist;
- b. TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Dritten nach den ihm gegebenen Möglichkeiten die Logging-Datei des TESVOLT- BESS zur Verfügung zu stellen, TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Dritten Zugang zur Logging-Datei zu verschaffen oder alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit TESVOLT oder der von TESVOLT beauftragte Dritte die Logging-Datei oder den Zugang zur Logging-Datei erhält;
- c. TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Dritten einen Fernzugang zu der in dem TESVOLT- BESS enthaltenen Monitoring-Software von TESVOLT, z. B. BATMON, zu verschaffen; TESVOLT oder der von TESVOLT beauftragte Dritte werden den Kunden dabei anleiten; und
- d. TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Dritten auf Anforderung Informationen zu an dem TESVOLT- BESS ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Wartungsprotokolle.

16.11. Ansprüche des Kunden gegen TESVOLT, die auf einer gesonderten Herstellergarantie oder einem gesonderten Service-Vertrag beruhen, bleiben unberührt.

17. Haftung

17.1. TESVOLT haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

17.2. Für einfache Fahrlässigkeit haftet TESVOLT – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, d.h. solche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesem Fall begrenzt auf den Schaden, den TESVOLT bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die TESVOLT kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

17.3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – ausgeschlossen.

17.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

17.5. Soweit die Haftung nach den Ziffern 17.2 und 17.3 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungshelfen von TESVOLT.

17.6. TESVOLT haftet nicht für Schäden, die durch eine unzulässige Betriebsweise, unsachgemäße Bedienung oder Behandlung durch den Kunden oder Dritte, Handlungen Dritter oder durch Ereignisse

höherer Gewalt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus der Kopplung mit inkompatiblen Geräten von Drittanbietern resultieren und solche, die infolge einer veralteten Software auf dem TESVOLT - BESS entstehen, wenn der Kunde entgegen Ziff. 5.5 bereitgestellte Updates nicht installiert hat.

17.7. TESVOLT haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde oder ein Dritter nicht fachgerechte Eingriffe an TESVOLT– BESS vornimmt oder seine Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder mangelhaft erfüllt hat und der Schadenseintritt hierauf zurückzuführen ist oder die Schadensursache in den Verantwortungsbereich des Kunden, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter fällt.

18. Rücktrittsrecht

18.1. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus ist TESVOLT zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde eine ihm obliegende Handlung, insbesondere die vertraglich vereinbarte Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zur Übergabe, sowie gegebenenfalls zur Installation und/oder zur Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS gemäß Ziffer 10 unterlässt und trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt und dadurch TESVOLT außerstande ist, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

18.2. TESVOLT ist zum Rücktritt berechtigt, sofern der Lieferung oder Installation des TESVOLT– BESS nationale oder internationale Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder andere Sanktionen entgegenstehen. TESVOLT ist zudem zum Rücktritt berechtigt, wenn der Kunde seiner Pflicht nach Ziffer 7.3 nicht nachkommt.

18.3. Der Kunde ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt berechtigt, wenn ein verbindlicher Liefer- oder Installationstermin aus Gründen, die TESVOLT zu vertreten hat, um mindestens drei Monate überschritten wird.

18.4. Der Rücktritt muss mindestens in Textform gegenüber der anderen Partei erklärt werden.

18.5. Die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen bleibt im Fall des Rücktritts unberührt.

19. Höhere Gewalt

19.1. Sollten die Parteien durch höhere Gewalt, wie z.B. durch Terror, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken, Beschädigungen von Anlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlich zumutbaren Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre vertraglichen Verpflichtungen vollständig oder teilweise zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit und solange diese Umstände und deren Folgen andauern und nicht endgültig beseitigt sind. Ist eine Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt gehindert, entfällt im gleichen Umfang die korrespondierende Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

19.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich über das Vorliegen solcher Umstände und deren voraussichtliche Dauer zu informieren. Entsprechendes gilt für den Wegfall dieser Umstände.

19.3. Die Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen und ihren Verpflichtungen so bald wie möglich nachkommen zu können.

20. Übertragung von Betriebsdaten des TESVOLT– BESS

20.1. Soweit es dem Kunden technisch möglich ist, wird der Kunde ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des TESVOLT– BESS einen kontinuierlichen Internetzugang einrichten, diesen bis zum Abschluss der Gewährleistungsdauer unterhalten und TESVOLT fortlaufend die Betriebsparameter des TESVOLT– BESS übertragen.

20.2. TESVOLT verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zur Erkennung von Mängeln des TESVOLT– BESS und deren Behebung zu erheben und zu verarbeiten, soweit der Kunde einer anderweitigen Nutzung der Daten nicht ausdrücklich zustimmt.

21. Sanktionen

21.1. Die Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

21.2. Der Kunde hat bei Weiterlieferung oder anderweitiger Weitergabe von TESVOLT– BESS an Dritte im In- und Ausland die in dem jeweiligen Land geltenden Sanktionsbestimmungen einzuhalten, insbesondere die durch den Rat der Europäischen Union erlassenen Sanktionsbestimmungen.

21.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehende Bestimmung steht TESVOLT außer dem Anspruch auf Schadensersatz auch das Recht zur Kündigung bestehender Verträge zu.

21.4. TESVOLT weist daraufhin, dass TESVOLT- BESS bzw. dessen Komponenten gegebenenfalls „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual-Use-Güter) sein können, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden und dementsprechend Sanktionen unterliegen können.

22. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

22.1. TESVOLT und der Kunde verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages und alle mit der Durchführung dieses Vertrags erhaltenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung einschließlich der Genehmigung dieses Vertrages durch die Aufsichtsgremien der Vertragspartner erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Dokumente, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die TESVOLT dem Kunden zur Verfügung stellt.

22.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn und soweit er zur Offenbarung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist. Der Vertragspartner hat in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Informationen als vertraulich gekennzeichnet werden.

22.3. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden, ist diese Weitergabe auf den zur Erreichung der zuvor genannten Ausnahmen erforderlichen Umfang zu beschränken und sind diese Dritten ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten.

22.4. Von vorgenannten Regelungen ausgenommen ist die Offenlegung von Informationen gegenüber verbundenen Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. AktG, die ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen zu verpflichten sind, und Informationen, die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

23. Datenschutz

23.1. Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Internetseite von TESVOLT unter <https://www.tesvolt.com/de/datenschutz.html> abrufbar.

23.2. Soweit TESVOLT in Ausführung des Vertrages personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden bekannt werden, verpflichtet sich TESVOLT, das Datengeheimnis gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren. TESVOLT sichert zu, bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte einzusetzen, die auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet sind, nachdem sie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

24. Bonitätsprüfung

24.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass TESVOLT seine Bonität (Zahlungsfähigkeit bzw. Ausfallrisiko) prüft. Hierzu kann TESVOLT vor Vertragsschluss Auskünfte über bonitätsrelevante Merkmale von folgenden Auskunfteien einholen:

- a. SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
- b. Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss
- c. Euler Hermes SA, Friedensallee 254, 22763 Hamburg

24.2. Im Fall einer Verschlechterung der Bonität des Kunden nach dem Vertragsschluss kann TESVOLT eine Änderung der Zahlungsbedingungen verlangen. Lehnt der Kunde die Änderung ab, ist TESVOLT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

24.3. Wünscht der Kunde Informationen zu den über ihn bei den Auskunfteien gespeicherten Daten, so erhält er diese direkt bei den in Ziffer 24.1 genannten Unternehmen.

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts.

25.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und TESVOLT ist der Sitz von TESVOLT. TESVOLT ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

25.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.